

Bericht zum Forum Bodenrecht

Anlässlich der Herbsttagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht konnte der Vorsitzende RAuN Dr. Tilman Giesen, Kiel, etwa 120 Teilnehmer begrüßen. Vor dem Hintergrund der nach wie vor laufenden agrarstrukturellen Debatte sollte es erneut um die Grundstücksverkehrskontrolle bei Share Deals gehen. Außerdem sollte mit einem Überblick über das Enteignungsrecht der Anwendungsbereich der neuen LandR 19 verdeutlicht werden.

Herr Friedrich v. Bredow, Doktorand am Institut für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen fasste in einem präzisen und spannenden Vortrag den Diskussionsstand und die wesentlichen Argumente zusammen, inwieweit der Share Deal eine Grundstücksverkehrskontrolle ermöglicht. In den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Brandenburg liegen Entwürfe für Agrarstrukturgesetze vor, die aus unterschiedlichen Gründen noch nicht Gesetzeskraft erlangen konnten. Alle drei Gesetzentwürfe machen den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen zustimmungsbedürftig, unterscheiden sich aber im Tatbestand. Anhand des Wortlautes der Regelungen ging Herr v. Bredow zunächst auf die üblichen Formen des Anteilserwerbes durch Rechtsgeschäft, Anwachsung, Treuhandschaft oder Verschmelzung ein; er arbeitete heraus, dass die Gesetzentwürfe nicht berücksichtigen die Spaltung zur Neugründung und die Einziehung des Geschäftsanteiles bei einer GmbH. In allen drei Bundesländern gibt es unterschiedliche Vorstellungen darüber, unter welchen Voraussetzungen von einem „bestimmenden Einfluss“ auszugehen ist. Dieses Tatbestandsmerkmal muss zusätzlich zum Tatbestandsmerkmal des erheblichen Nachteils für die Agrarstruktur verwirklicht sein, um Sanktionen in einem Stufenmodell auszulösen. Die Gesetzentwürfe sehen Aufforderungen durch die Agrarstrukturbehörde vor, den Share Deal in bestimmter Weise zu ändern oder rückgängig zu machen. Sogar Geldbußen bis zu einer 1 Mio. EUR und mehr sind vorgesehen. Herr v. Bredow arbeitete heraus, wie das Räderwerk der Freiheitsgrundrechte, des Gesellschaftsrechts und des Bodenrechtes der Länder ineinandergreift. Eine rege Diskussion schloss sich dem fulminanten Vortrag an.

Der Vorsitzende selbst trug anschließend einen Überblick über das klassische Enteignungsverfahren vor. Ausgehend vom Preußischen Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum wurde der wieder enge Enteignungsbegriff nach der Automausstiegsentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes dargestellt. Der Referent

stellte die These auf, dass gerade in Grundsatzfragen das juristische Argument schön sein müsse und maß daran die funktionalen Gründe des Eigentumsschutzes, aus denen das Bundesverfassungsgericht die Güterbeschaffung als Tatbestandsmerkmal der Enteignung ableitet. Ausführlich wurde die These von Grages, RdL 2016, 59 ff., diskutiert, nach der im Planfeststellungsbeschluss selbst abzuwägen und anzuordnen sei, ob und wie entschädigt wird. Grages, dem der Referent zustimmte, führt an, dass es ohne Ermittlung und Gewichtung der Folgen für den Eigentümer keine ordnungsgemäße Planabwägung geben könne. Die behördliche Praxis ist in dieser zentralen Frage uneinheitlich, wie der Referent anhand des Wortlauts einschlägiger Planfeststellungsbeschlüsse zu größeren Vorhaben nachwies.